



Planungskostenbeitragsverordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lamprechtshausen hat in ihrer Sitzung vom **16.12.2019** auf der Rechtsgrundlage des § 77a Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idF LGBL 96/2017 folgende Planungskostenbeitragsverordnung beschlossen:

Abs. 1: Die Gemeinde Lamprechtshausen macht von ihrer Ermächtigung gem. § 77a Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 idF LGBL 96/2017 Gebrauch, einen Planungskostenbeitrag zu den Planungskosten für Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne zu erheben.

Abs. 2: Gegenstand der Abgabe ist die Baulandneuausweisung i.S. des § 5 Z. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009es idF LGBL 96/2017 unverbauter Grundflächen i.S. des § 5 Z. 6 lit. c Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idF LGBL 96/2017. Für Grundstücke, die ab dem Stichtag 01.01.2020 nicht als Bauland gewidmet sind, aber bereits vor der letzten generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Lamprechtshausen (Rechtskraft per 25.09.2003) als Bauland gewidmet waren, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Abs. 3: Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Grundflächen gem. Abs. 2, im Fall eines Baurechtes jedoch die Baurechtsberechtigten.

Abs. 4: Bemessungsgrundlage ist das Flächenausmaß des Baulandes der Grundflächen gemäß Abs. 2.

Abs. 5: Der Abgabensatz (Tarif) bestimmt sich wie folgt:

Bei Flächenwidmungsplänen:

Flächenausmaß	Grundbetrag
bis 1.000 m ²	€ 1.850,00
	Zuschlag ¹⁾ Abgabenhöhe je Quadratmeter
1001m ² bis 2.000 m ²	€ 0,25
2001m ² bis 5.000 m ²	€ 0,167
5.001m ² bis 10.000 m ²	€ 0,10
über 10.000 m ²	€ 0,05

Bei Bebauungsplänen:

Flächenausmaß	Grundbetrag
bis 1.000 m ²	€ 1.000,-
	Zuschlag ¹⁾ Abgabenhöhe je Quadratmeter
1001m ² bis 2.000 m ²	€ 0,20
2001m ² bis 5.000 m ²	€ 0,133
5.001m ² bis 10.000 m ²	€ 0,08
über 10.000 m ²	€ 0,04

¹⁾ Der Zuschlag ist je Quadratmeter Bauland, welcher über das Ausmaß von 1.000 m² hinausgeht, zu berechnen. Und zwar kumulativ über jede Flächenabstufung aufsummierend.
Beispiel Flächenwidmungsplanung:

bei einer Fläche von 2.500 m² errechnet sich die Abgabe mit € 1.850,00 + 1.000 m² * € 0,25/m² + 500 m²* € 0,167/m² = € 2.183,50

Abs. 6: Bei den Abgabensätzen kommen folgende Zu- bzw. Abschläge zur Anwendung:

- a. Bei Durchführung einer Umweltprüfung ist ein Zuschlag von 100 % auf den Tarif für Flächenwidmungspläne zu berechnen.
- b. Bei einer Baulandausweisung bis max. 5.000 m² ist ein Abschlag von € 100,00 auf den Tarif für Flächenwidmungspläne zu berechnen.

Abs. 7: Die Kosten für externe Gutachter (Lärmgutachten; Geologische Gutachten etc.) sind im Abgabensatz nicht enthalten. Diese Gutachten sind bei Bedarf durch den Antragsteller beizubringen.

Abs. 8: Der Abgabensatz zu Gunsten der Gemeinde entsteht mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Baulandwidmung bzw. des Bebauungsplanes der Grundstufe für die betreffende Grundfläche.

Abs. 9: Die Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Lamprechtshausen

Die Bürgermeisterin
Andrea Pabinger



Dieses Dokument wurde von Andrea Pabinger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter <http://www.lamprechtshausen.at/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht am 09.11.2020